

Sitzungsprotokoll vom 15.07.2020 - Gemeinderat

Ort Gemeindeamt, Sitzungssaal **Beginn** 17:30
Schriftführer Gottfried Berndl **Ende** 18:00

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Sitzungseinladungen nachweislich zugestellt wurden. Das Protokoll wurde den im Gremium vertretenen Fraktionen mit der Sitzungseinladung zugestellt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bemerkungen Der Bürgermeister weist hin, dass bei der heutigen zweiten Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates genügt. Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind entschuldigt abwesend: GR Datzinger, GR Ramel Sabine, GR Gugerel, GR Tomsich-Jaija, GR Mazanek, GR Riegler, GR Horinek. Damit sind mehr als 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Der Bürgermeister esucht daher um Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt "Audit Familienfreundliche Region" und um Behandlung unter 1.11, was einstimmig angenommen wird.

Anwesend:

Bgm. DI(FH) Rainer Handlfinger
Vbgm. Andrea Kotmiller
GfGR. Prof. Ing. Ewald Rammel
GfGR. Roman Kadanka
GfGR. BM Ing. Thomas Zeilinger
GfGR. Ewald Paukowitsch
GR. Oliver Ramel
GR. Petra Letschka
GR. Werner Schweiger
GR. Thomas Elmer
GR. Sandra Wallner
GR. Harald Engelschärmüller
GR. DI Markus Schmidinger
GR. Franz Stiefsohn
GR. Anna Maria Paukowitsch
GR. Ing. Franz Mandl
GR. Ing. Herbert Doppel
GR. Manuela Gruber

Tagesordnung

1.08	Änderung Flächenwidmung	GfGR. Roman Kadanka
1.09	Teilfreigabe einer Aufschließungszone	GfGR. Roman Kadanka
1.10	Entwurmungen und Übernahmen in das öffentliche Gut	GfGR. Roman Kadanka

Zu Punkt 1.08: **Änderung Flächenwidmung**

Bericht GGR Kadanka berichtet über die vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes anhand der Stellungnahme des Raumplaners vom 19.05.2020, Zl. 326/2020.

Der Abteilung RU 1 wurde der Vorentwurf zur Änderung des örtlichen

Raumordnungsprogramms übermittelt mit dem Ersuchen zu entscheiden, ob eine strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich sei. Mit Schreiben der Abteilung RU1 vom 20.05.2020 wurde mitgeteilt, dass ein SUP-Screening entfallen kann. Dies wurde in einem Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, RU1-R-429/063-2020 vom 25.05.2020 bestätigt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20.05.2020 bis 02.07.2020. Es erfolgten die geforderten Verständigungen (Grundeigentümer und Nachbarn, Gemeinden, Institutionen, Aussendung in der Gemeinde etc.). Die Auflage wurde an der Amtstafel kundgemacht.

Während der Auflagefrist wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung im Schreiben BD1-N-8429/005-2020 vom 23.06.2020 ein positives naturschutzfachliches Gutachten übermittelt.

Von der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung, Frau DI Cinkl, wurde mit Schreiben vom 06.07.2020, RU7-O-429/114-2020, ein Gutachten zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms abgegeben. Zu diesem Gutachten hat der Raumplaner mit Schreiben vom 08.07.2020, Zl. 406/2020 folgende Empfehlungen zur Beschlussfassung abgegeben:

Es wird empfohlen, die gegenständlichen Änderungspunkte mit Ausnahme von Änderungspunkt 2 (dieser wird vorerst zurückgestellt) in Verordnung A und B zu beschließen.

Änderungspunkt 1, KG. Obergrafendorf

Änderungspunkt 1 sieht vor, nördlich des Ortskerns eine Umstrukturierung von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 1 und Grünland-Spielplatz basierend auf einem Projektvorhaben vorzunehmen sowie die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche zu verschmälern, sodass keine direkte Zufahrt für den Kfz-Verkehr zum Ortskern mehr besteht, um eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie eine weitere Stärkung der fußläufigen Verbindung anzustreben. Als Umkehrmöglichkeit soll nördlich der vorgesehenen Verschmälerung eine geringfügige Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche vorgenommen werden, sodass die geplante Änderung keine Einschränkung der Verkehrsabwicklung bewirkt. Im Gutachten wird angemerkt, dass Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durch Verengung der Fahrbahn in der Natur beispielsweise durch Bepflanzung mit Bäumen im Straßenraum hergestellt werden könnten und eine Ausdehnung des Wohngebietes dazu nicht erforderlich wäre. Grundsätzlich sind jedoch keine Widersprüche zu den verbindlichen fachlichen Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes im Hinblick auf die geplante Änderung festzustellen. Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 1 in Verordnung A, wie öffentlich aufgelegt zu beschließen.

Änderungspunkt 2, KG. Neustift bei Gasten

Für Änderungspunkt 2 war geplant, ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der laufenden Nr. 57 östlich des Siedlungsgebietes von Neustift auszuweisen. Da der Bereich hochwassergefährdet ist, weist die Gutachterin darauf hin, dass vor einer Umwidmung die Standorteignung hinsichtlich einer Hochwassergefährdung zu klären ist. Aufgrund der Hochwassergefährdung wird empfohlen, den Änderungspunkt 2 rückzustellen und einen Beschluss der Umwidmung auf Geb nach Fertigstellung der HW-Schutzmaßnahmen zu fassen.

Änderungspunkt 3, KG. Reitzing

Im Rahmen von Änderungspunkt 3 war in der Ortschaft Reitzing angedacht, im Norden und Süden die Widmung Bauland Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen anzupassen und zwischen dem nördlich und südlich geplanten Baublock Grünland-Gürtel mit der Funktionsbezeichnung "Oberflächenabfluss" auszuweisen. Im Bereich des ursprünglich geplanten Grüngürtels verläuft der Krickelbach, bei dem es sich laut forsttechnischem Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung um kein Wildbacheinzugsgebiet handelt. Es

wurde daher empfohlen, eine Stellungnahme von der Abteilung Wasserbau (WA3) einzuholen. In der Rückmeldung vom 07.07.2020 wird darauf hingewiesen, dass keine Abflussuntersuchung vorliegt und daher seitens der WA3 keine seriöse Auskunft über eine Hochwassergefährdung gegeben werden kann. Es wird daher empfohlen, diesen Änderungspunkt in abgeänderter Form (siehe weiter unten) in Verordnung B zu beschließen. In Bezug auf eine potenzielle Hochwassergefährdung wird von Seiten des Verfassers darauf hingewiesen, dass der Krickelbach in einer Senke liegt und das Gelände Richtung Norden ansteigt. Mit einer Gefährdung im Bereich des nördlich geplanten BO ist daher nicht zu rechnen. Weiters weist die Gutachterin in Reitzing darauf hin, dass sich der südliche geplante Baublock in isolierter Lage zum nördlichen Bereich befindet. Dieser liegt zu weit entfernt vom nördlichen Bereich. Gegenüber der Auflage soll daher der südliche Bereich nicht als Bauland Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ausgewiesen werden. Im Zuge dessen ist auch die Ausweisung von Grünland-Grüngürtel aufgrund der zuvor beschriebenen Geländesituation nicht notwendig. Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 3 gemäß beiliegendem Beschlussplan (2288/F.A.3. vom 08.07.2020) in Verordnung B zu beschließen.

Änderungspunkt 4, KG. Ober-Grafendorf

Änderungspunkt 4 sieht im Ortskern eine Umwidmung von Bauland-Sondergebiet mit der Funktionsbezeichnung "öffentliche Einrichtungen" auf Bauland-Kerngebiet vor. Im Gutachten wird festgehalten, dass keine fachlichen Einwände gegen die Umwidmung bestehen. Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 4 in Verordnung A, wie öffentlich aufgelegt zu beschließen.

Änderungspunkt 5, KG. Ebersdorf

Im nördlichen Ortsgebiet von Ebersdorf ist geplant, ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der laufenden Nr. 59 auszuweisen sowie das bestehende erhaltenswerte Gebäude Nr. 41 auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft umzuwidmen. Das zu streichende Geb betrifft einen ehemaligen Hühnerstall, welcher aufgrund seiner geringen Höhe nicht zweckmäßig nachgenutzt werden kann. Im Gutachten werden in Bezug auf die Änderung keine Einwände angeführt. Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 5 in Verordnung A, wie öffentlich aufgelegt zu beschließen.

Änderungspunkt 6, KG. Ober-Grafendorf

Für Änderungspunkt 6 war am nordöstlichen Ortskernrand von Ober-Grafendorf geplant, die Grundstücke bzw. Grundstücksteile Nr. 106/7, 106/4, 104/1, 102, 101, und .12 von Bauland-Agrargebiet auf Bauland-Wohngebiet umzuwidmen. Da sich auf Grundstück Nr. 108 eine Schweinzucht befindet, wird im Gutachten urgiert, das Ausmaß der Erweiterung des Bauland-Wohngebietes zu überprüfen. Um mögliche Nutzungskonflikte zu vermeiden, sollen die angrenzenden Parzellen Nr. 106/4 und 106/7 im Bauland-Agrargebiet belassen werden. Der im Planungsbericht angeführte Altstandort auf Grundstück Nr. 106/4 stellt daher für die Änderung keine Relevanz dar. Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 6 gemäß beiliegendem Beschlussplan (2288/F.A.1. vom 08.07.2020) in Verordnung A zu beschließen.

Änderungspunkt 7, KG. Ober-Grafendorf

Änderungspunkt 7 sieht zur Erhaltung des Waldbestands am westlichen Ortsrand von Ober-Grafendorf vor, Verkehrsfläche-privat auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft rückzuwidmen. Im Gutachten wird festgehalten, dass keine fachlichen Einwände gegen die Umwidmung bestehen. Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 7 in Verordnung A, wie öffentlich aufgelegt zu beschließen.

Änderungspunkt 7 zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes, der in der Zeit vom 29.07.2019 bis 09.09.2019 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt war.

Nun ist geplant, aufgrund abgeschlossener Untersuchungen den noch ausstehenden Änderungspunkt Nr. 7 nachträglich zu beschließen. Dieser Punkt beinhaltet die Widmung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Nr. 58) am Grundstück .11 in der KG Gasten.

Ein entsprechendes GEB-Datenblatt wurde erstellt. Zum Änderungspunkt 7 ist keine Stellungnahme während der Auflagefrist eingelangt. Die Abteilung RU 1 gab im Rahmen der Übermittlung des raumordnungsfachlichen Gutachtens am 10.09.2019 bekannt, dass eine Stellungnahme bezüglich Hangwasser ausständig ist. Weiter ist zu prüfen, ob die vorhandene Bausubstanz eine gefahrungsfreie Benützung zulässt bzw. noch als erhaltenswert einzustufen ist. Im raumordnungsfachlichen Gutachten von ASV DI Cinkl vom 09.09.2019 werden diese beiden Punkte ebenso thematisiert.

Mittlerweile liegt ein technischer Bericht zur Hangwasserableitung vor, welcher bereits durchgeführte Objektschutzmaßnahmen aufzeigt. Die angeführten Maßnahmen sind vom Zivilingenieur DI Georg Zeleny als plausibel und nachvollziehbar bestätigt worden (per Mail vom 14.07.2020 an die Gemeinde). Zur schützenswerten Bausubstanz ist zu erwähnen, dass das Objekt zwar einen relativ alten Gebäudeteil/Wohntrakt, aber auch eine Halle in sehr gutem baulichen Zustand enthält. Es liegt eine bautechnische Beurteilung von Baumeister Ing. Johannes Hager vor, die die erhaltenswerte Bausubstanz bestätigt. Somit wird empfohlen, den Änderungspunkt 7 wie im aufgelegten Entwurf mit Verordnung C zu beschließen.

Es wird ersucht, die Verordnung A laut Beilage 3 zu beschließen (1-Beschluss gemäß Auflage, 2-Rückstellung des Änderungspunktes, 4-Beschluss gemäß Auflage, 5-Beschluss gemäß Auflage, 6-Beschluss in abgeänderter Form - die Grundstücke Nr. 106/4 und 106/7 sollen weiterhin als Bauland-Agrargebiet gewidmet sein, weil hier Auswirkungen aus der Landwirtschaft durch Grdst. Nr. 108 nicht ausgeschlossen werden können, 7- Beschluss gemäß Auflage).

Die Verordnung B (Beilage 4) umfasst den Änderungspunkt 3 in abgeänderter Form: Keine Ausweisung von Bauland Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen im Süden. Die Festlegung von Grünland-Grüngürtel ist durch lediglich nördliche Ausweisung von BO (keine Hochwassergefährdung) nicht notwendig.

Die Verordnung C (Beilage 5) umfasst den Änderungspunkt 7 von der Auflage 29.07.2019 bis 09.09.2019.

GGR Kadanka beantragt die Verordnungsentwürfe laut Beilage 3 (Verordnung A), Beilage 4 (Verordnung B) und Beilage 5 (Verordnung C) zu beschließen.

Auf Wunsch der Fraktionen läßt der Bürgermeister getrennt abstimmen:

1. Änderungspunkt 1 aus Verordnung A: Mit Mehrheit beschlossen (GR Gruber Stimmenthaltung, 17 Stimmen dafür)
2. Verordnung A außer Änderungspunkt 1: Einstimmig beschlossen
3. Verordnung B: Einstimmig beschlossen
4. Verordnung C: Einstimmig beschlossen

Diskussion

GR Ing. Mandl begrüßt beim Widmungspunkt 1 die Gestaltung in der Felix-Iribauer-Straße (keine Durchfahrt für KFZ vor der Einmündung in die Haltergasse bzw. Johann-Holz-Straße und Anordnung eines Umkehrplatzes). Damit wird die Durchfahrt in der Haltergasse entlastet und ein Verkehrsproblem maßgeblich verringert. Für die ÖVP-Fraktion ist diese Gestaltung Bedingung für die Zustimmung.

Zu Punkt 1.09:

Teilfreigabe einer Aufschließungszone

Bericht

GGR Kadanka berichtet, dass die Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A1 KG Ober-Grafendorf zu beschließen wäre. Die Voraussetzung für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 03.11.2010, TOP 1.03 festgelegt wurde, nämlich Vorliegen eines Bebauungs- und Erschließungskonzeptes, ist erfüllt.

Zum einen liegt ein Teilungsplan der Vermessung DI Paul Thurner vom 22.06.2020, GZ 11444-2019 vor. Weiters hat die Firma Elk am 19.02.2020 ein detailliertes Bebauungskonzept vorgelegt. Es wird daher ersucht, die Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A1 mit Verordnung laut Beilage 6 zu beschließen

Antrag GGR Kadanka beantragt, die Verordnung laut Beilage 6 zu beschließen

Beschluss Mit Mehrheit beschlossen

Bemerkungen GR Gruber Stimmenthaltung, 17 Stimmen dafür

Zu Punkt 1.10: Entwidmungen und Übernahmen in das öffentliche Gut

Bericht GGR Kadanka berichtet:

1. Übernahme in das öffentliche Gut

Grundlage für die Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ober-Grafendorf ist die Vermessungsurkunde der Vermessung DI Paul Thurner vom 22.06.2020 mit der GZ 11444-2019. Betroffen ist der Eigentümer DI Franz Trischler mit dem Grundstück 1428 sowie die Marktgemeinde Ober-Grafendorf mit den Grundstücken 1427/12 und 1423, alle KG KG Ober-Grafendorf. Aufgrund der Vermessungsurkunde soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 692 m² in das öffentliche Gut, Grundstück 1427/12 übernommen werden. Weiters soll das Trennstück 2 im Ausmaß von 773 m² in das öffentliche Gut, Grundstück 1423, übernommen werden.

2. Entwidmung aus dem öffentlichen Gut

Grundlage für die Entwidmung aus dem öffentliche Gut der Marktgemeinde Ober-Grafendorf ist die Vermessungsurkunde der Vermessung DI Paul Thurner mit der GZ11271-2019. Betroffen ist die Fa. Elektro Fuchs GmbH mit dem Grundstück 84 und die Marktgemeinde Ober-Grafendorf mit dem Grundstück 1264/1, alleKG Ober-Grafendorf. Aufgrund der Vermessungsurkunde soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 61 m² aus dem öffentlichen Gut 1264/1 entwidmet und zum Grundstück 84 fallen.

Antrag GGR Kadanka ersucht um den Beschluss wie vorgetragen.

Beschluss Einstimmig beschlossen

Zu Punkt 1.11: Audit Familienfreundliche Region

Bericht Vbgm. Kotmiller berichtet, dass in den nächsten Wochen die Audits für die Teilnahme als familienfreundliche Region stattfinden. Der Beschluss zur Teilnahme am Programm muss auch im Gemeinderat gefasst werden. Deshalb möge folgender Beschluss gefasst werden (der Erstbeschluss in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2020 wäre damit hinfällig): Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme am Audit familienfreundlicherregion und die Einhaltung der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Als federführender Partner fungiert die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach. Jede Partnergemeinde entsendet den/die jeweilige Auditbeauftragte/n in die regionale Projektgruppe

Antrag Vbgm. Kotmiller ersucht um den Beschluss wie vorgetragen.

Beschluss Einstimmig beschlossen

Vorsitzende/r

Schriftführer

SPÖ

ÖVP

FPÖ

GRÜNE